

# SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER EVANGELISCHEN VOGELSTANG-GEMEINDE (EHV)

## Präambel

Zur Unterstützung und in Abstimmung mit der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde bei der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrags wurde der „Evangelische Hilfsverein für Gemeindediakonie Mannheim-Vogelstang“ gegründet.

## § 1

### Name / Sitz / Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Vogelstanggemeinde“(EHV) und ist ein rechtlich nicht selbständiger Verein der Evangelischen Vogelstanggemeinde.
- 2) Er hat seinen Sitz in Mannheim – Vogelstang.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Vogelstanggemeinde wie
  - a) Betreuung und Förderung der Pflege der Alten und Kranken
  - b) Betreuung und Förderung der Evangelischen Kindertagesstätten der Gemeinde
  - c) Hilfe in sozialen Fällen
  - d) Unterstützung der Aktivitäten der Diakonie Sozialstationen Mannheim
  - e) Unterstützung und Förderung des Gemeindeaufbaus

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle Gemeindemitglieder sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
  - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
  - c) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens oder einem sonstigen wichtigen Grund.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Beitragszahlung. Die Verpflichtungen bezüglich der Beiträge erlöschen mit Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), in dem die Mitgliedschaft erlischt.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fördergemeinschaften.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Außerdem kann ein Drittel der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter Weise veröffentlicht.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Beschlussfassung über Satzung sowie Satzungsänderungen
  - c) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Wahl zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
  - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 7) Anträge der Mitglieder sind nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die im Laufe der Versammlung gestellten Anträge kann nur mit Zustimmung des Vorstands beraten werden.
- 8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die von der Person im Vorsitzendenamt und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Mitglied des Gruppenpfarramts, mindestens zwei Mitgliedern aus dem Ältestenkreis und vier von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre Gewählten.  
Das nicht dem Vorstand angehörende Mitglied des Gruppenpfarramts wird zu den Sitzungen als Gast eingeladen.
- 2) Sofern die Pfarrstelle nicht besetzt ist, gehört der Vorsitzende des Ältestenkreises dem Vorstand an.
- 3) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands wählen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Eine der beiden Funktionen ist dem Mitglied des Gruppenpfarramts (gemäß §8 Zif. 1 der Satzung) zu übertragen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ferner eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Rechnerin bzw. Rechner.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- 7) Vertreter von Fördergemeinschaften müssen nach der Annahme ihrer Wahl in den Vorstand des Vereins ihre Ämter in der Fördergemeinschaft niederlegen.
- 8) Der Vorstand kann Vertreter der Fördergemeinschaften beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## § 9

### Fördergemeinschaften

- 1) Fördergemeinschaften (im Weiteren FG genannt) sind nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins, die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins nach § 2 dieser Satzung gebildet werden können. Mitglieder der FG können nur Mitglieder des Vereins sein.
- 2) Die Zielsetzung der FG wird in einer Geschäftsordnung begründet. Gründung und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Hierfür ist die einfache Mehrheit notwendig. Interessen, die die Gesamtbelange des Vereins oder die anderer FGs berühren, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrgenommen werden.
- 3) Die Vertretung einer FG wird für zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher, deren / dessen Vertretung, einer Kassenwartin/einem Kassenwart.  
Die Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers wird empfohlen.  
Die Namen der gewählten Funktionsträger sind dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl mit dem Protokoll des Wahlvorgangs schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Vertretung der FG verwaltet die der FG zugegangenen Spenden und überwacht deren bestimmungsgemäße Verwendung.
- 5) Auf Anforderung ist der/dem 1. Vorsitzenden und der Rechnerin/dem Rechner jederzeit Einblick in alle Unterlagen, insbesondere in die der Buchführung zu gewähren.
- 6) Die Sprecherin/dem Sprecher der FG berichtet mindestens sechs Wochen vor jeder Mitgliederversammlung des Vereins dem Vorstand schriftlich über die Aktivitäten des abgelaufenen Berichtsjahres. Sie/er hat das Recht des mündlichen Vortrags in der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Kassenwart der FG legt mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins dessen Rechner und dessen Rechnungsprüfern alle Unterlagen und den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Überprüfung vor.
- 8) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des Vereins, insbesondere der §§ 2 und 3 der Satzung, sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung der FG können dem Leiter der FG das Vertretungsrecht nach § 30 BGB sowie der FG ihre Rechte als Organ des Vereins wieder entzogen werden (Auflösung). Dieses Recht steht dem 1. Vorsitzenden zur Gefahrenabwehr unverzüglich zu.

In diesem Fall muss der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen. Die betroffene FG-Vertretung ist zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder.

Bei Aberkennung der Rechte einer FG als Organ des Vereins muss auf Wunsch des Vorstands oder der betroffenen FG diese Aberkennung innerhalb von vier Wochen ab Antragsstellung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Für eine Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- 9) Erfolgt im vorgesehenen Zeitraum (gemäß § 9 Absatz 3) keine Neuwahl der FG Vertretung, geht das Vertretungsrecht der FG auf den Vorstand über. Gegebenenfalls entscheidet der Vorstand auch über die Auflösung der FG.
- 10) Bei Auflösung der FG verbleibt das Vermögen der FG beim Verein.

## § 10

### Besondere Vertreter

- 1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB für einen bestimmten Geschäftsbereich bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung nicht beschränkt.
- 2) Die Leiterin/Der Leiter einer FG wird vom Vorstand zum besonderen Vertreter bestellt. Ihr/sein Geschäftsbereich ist auf die FG begrenzt. Die Vertretung gilt für den Zeitraum der Wahlperiode nach § 9 Absatz 3 der Satzung.

## § 11

### Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 4 der Satzung, wobei zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich ist, dass mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Vogelstanggemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie sie in § 2 Absatz 2 der Satzung aufgeführt sind, zu verwenden hat.

§ 13  
Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung, deren Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Ältestenkreis der Evangelischen Vogelstanggemeinde zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Anschließend wird die Satzung der Evangelischen Kirche in Mannheim zur Kenntnis gegeben.

Mannheim, Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.09.2017

Klaus Sauerheber  
- Vorsitzender -

Bernd Brucksch  
- stellv. Vorsitzender -